

22.04.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - Wizu **Punkt** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
Information und Konsultation der Arbeitnehmer

KOM(95) 547 endg.; Ratsdok. 11954/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Die Überlegungen der Kommission sind nicht geeignet, das für die Bundesrepublik Deutschland bestehende Mitbestimmungsproblem zu lösen.

Eine zufriedenstellende Regelung der Mitbestimmungsfragen ist nach Auffassung des Bundesrates nach wie vor eine unerläßliche Voraussetzung für eine Zustimmung zu den Vorhaben Europäische Aktiengesellschaft, Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft und Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft. Die Schaffung neuer europäischer Gesellschaftsformen darf nicht dazu führen, daß die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Mitbestimmung inhaltlich eingeschränkt wird.

2. Darüber hinaus sind in der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat lediglich grenzübergreifende Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmer festgelegt worden, die aber grundsätzlich eine andere Qualität als echte Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen haben. Die in der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat gewährten Rechte sind mit den Rechten der Arbeitnehmer nach der Unternehmensmitbestimmung nicht vergleichbar und können den der Unternehmensmitbestimmung zugrunde liegenden Zweck nicht erfüllen.

Ausgeliefert am 23. APR. 1996

3. Auch bei Verknüpfung der Vorhaben Europäische Aktiengesellschaft, Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft und Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft mit dieser Richtlinie besteht die Gefahr, daß deutsche mitbestimmte Unternehmen die neu geschaffenen gesellschaftsrechtlichen Privilegien der europäischen Gesellschaftsformen dazu nutzen, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Mitbestimmungsniveau zu verlegen und sich so der strengeren deutschen Mitbestimmung entziehen.
4. Eine Anerkennung der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat als ausreichenden Rechtsrahmen für die Beteiligung der Arbeitnehmer auf transnationaler Ebene gefährdet darüber hinaus die jahrelangen Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland, auch auf europäischer Ebene eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen auf einem gleichwertigen Standard zu erreichen. Die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Tradition der Beteiligung der Arbeitnehmer sowohl auf betrieblicher als auch auf Unternehmensebene darf nicht bei europäischen Gesellschaftsformen aufgegeben werden.
5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihre Bemühungen, eine konsensfähige Lösung hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen auf europäischer Ebene zu finden, fortzusetzen und die Einrichtung einer Enquête-Kommission auf europäischer Ebene zu unterstützen.

B

6. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

C

Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat, von einer Stellungnahme abzusehen.